

Silberne Bestecke werden bis auf weiteres nach Preisliste Nr. 10 E (Iachs) berechnet.

Für Berechnung von Verzugszinsen für den Monat Mai 1938 maßgebender Zinssatz 6%.

Für eine Silbermark werden etwa 0,18 RM gezahlt.

Inlands-Konventionspreis. Die Errechnung und Bekanntgabe des Inland-Konventionspreises (gültig für Silberware bei getrennter Berechnung von Silberwert und Fassung) unterbleibt in Zukunft, weil auch für Korpusware die Totalpreise handelsüblich geworden sind.

Börsen-Edelmetallpreise in Pforzheim (XI)
Mitgeteilt von der Dresdner Bank, Filiale Pforzheim)

Datum	Barrengold p. g.		Feinsilber p. kg		Platin p. g
	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
8. 6.	2,840	36,80	39,80		gestrichen
9. 6.	2,840	36,70	39,70		"
10. 6.	2,840	36,80	39,80		"
11. 6.	2,840	36,80	39,80		"
13. 6.	2,840	36,80	39,80		"
14. 6.	2,840	36,70	39,70		"



Fragekasten

Sonnenrollo mit Markise?

5667. Welcher Berufskamerad hat schon Erfahrung gesammelt mit einem Sonnenschuß, der zur Hälfte oben aus Leinen und unten aus dem Sonnenschußrollo besteht? (X/1399) D. J. in H.

Motorzeigerwerke für Schwachstrom

5668. Welche Firma liefert Motorzeigerlaufwerke für Akku-Betrieb, 12 oder 24 Volt, die für den Betrieb von Turmuhren bestimmt sind? (X/1400) P. B. in L.

Elektrische Hammerschlagwerke

5669. Wo kann ich elektrische Hammerschlagwerke erhalten, die für Halb- oder Viertelschlagwerk durch 220 Volt Wechselstrommotor angetrieben werden? (X/1401) P. B. in L.

Betriebsweiterführung durch volljährige Tochter?

5670. Vor kurzem ist mein Schwager gestorben; seine verheiratete Tochter — die das Geschäft weiterzuführen gedenkt — wird von ihrem Obermeister (nicht im Uhrmacherberuf) aufgefordert, das Geschäft innerhalb von acht Tagen zu verkaufen. Im Geschäft ist seit langen Jahren ein Meister, der Ehemann der Tochter ist als Kaufmann selbständig. Darf das Geschäft in diesem Fall von der Tochter weitergeführt werden? (X/1402) B. J. in E.

Antwort 5670: „Im Falle des Todes eines selbständigen Handwerkers können nur die Witwe und die minderjährigen Erben den Handwerksbetrieb ein Jahr lang fortführen, ohne daß die Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle vorzuliegen brauchen. Da die Tochter des verstorbenen Handwerkers volljährig ist, kann sie den Betrieb nicht weiterführen, da sie den Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle offenbar nicht entspricht. (§§ 3, 6, der Dritten Handwerksverordnung vom 18. Januar 1935 RGBl. I S 15).

Die höhere Verwaltungsbehörde, in Preußen der Regierungspräsident, kann jedoch eine Ausnahmegewilligung von diesen Vorschriften erteilen. Die Tochter müßte sich also an diese Stelle wenden.“ (X/1403)

Verbotene Mietpreiserhöhung und Preis-Stop-Verordnung

5671. Darf ein Mietvorvertrag ausgeführt werden, wenn er mit der Preis-Stop-Verordnung im Widerspruch steht? (X/1404) C. B. in W.

Antwort 5671: Das Kammergericht hat sich in einer Entscheidung vom 15. Dezember 1937 (17 U 5391/37) mit diesen Rechtsfolgen befaßt. Im vorliegenden Fall hatten die Parteien sich bereits auf einen Mietzins geeinigt, der den am 18. Oktober 1936 geltenden überschritt. Das Kammergericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß dieser Verstoß gegen die Preis-Stop-Verordnung den Mietvertrag selbst nicht nichtig macht. Ähnlich wie im Falle des Raumwuchers nach § 49a des Mieterschutzgesetzes dürfe demjenigen, dem die verbotene Überteuering zugute kommen würde, nicht der Vorteil erwachsen, infolge des Gesetzesverstoßes vom Verträge loszukommen. Welche Erwägungen den Vermieter zur Forderung der verbotenen Preiserhöhung bewogen haben, sei dabei unerheblich.

Was insoweit für einen abgeschlossenen Mietvertrag gilt, müsse auch für einen Vorvertrag gelten, da die Preis-Stop-Verordnung wirtschaftliche Zwecke verfolgt und beide Verträge wirtschaftlich gleiche Bedeutung haben. Die Wirksamkeit des zwischen dem Vermieter und Mieter zustande gekommenen Vorvertrages wird deshalb von dem Preiserhöhungsverbot nicht verneht. Die Wirkung ist nach der Entscheidung des Kammergerichts lediglich die, daß der Vorvertrag nunmehr auf den Abschluß eines das Verbot berücksichtigenden Mietvertrages zielt. (X/1405)

Nachrichten der Fachgruppe 12.

Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren

Die Uhrenkurse der Fachgruppe:

Nachstehend werden die Termine für die von der Fachgruppe veranstalteten Uhrenkurse bekanntgegeben. Alle Teilnehmer erhalten von unseren Bezirks- bzw. Ortsfachgruppenleitern noch näheren Bescheid. Weitere Kurse werden noch veröffentlicht.

Stuttgart	13., 14., 15. u. 17. Juni;
Gera	20., 21. u. 22. "
Berlin	23., 24. u. 27. "
Hannover	29., 30. Juni u. 1. Juli;
Braunschweig	3., 4. u. 5. Juli;
Frankfurt (Main)	6., 7. u. 8. Juli. (VII/1773)



Innungsnachrichten

Bühl-Rastatt. (Uhrmacherinnung.) Verzögert durch die Volksabstimmung am 10. April fand unsere diesjährige Jahreshauptversammlung am 8. Mai in Baden-Oos in Anwesenheit eines Vertreters des Kreishandwerksmeisters statt. Nach Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Anwesenheitsliste gab der Obermeister die seit der letzten Versammlung erhaltenen schriftlichen Eingänge bekannt, referierte dann über Schaufensterdienst, Schulungskurse, die Uhrmacherfachschnule in Karlsruhe, Handel mit Edelmetallen usw. Es konnte festgestellt werden, daß jüdische Mitglieder in unserem Innungsbezirk nicht vorhanden sind. Die vom Berufskameraden Steiert (Baden-Baden) geleitete Aussprache und Abstimmung betreffend der Vertrauensfrage konnte rasch erledigt werden. Unserem bisherigen Obermeister wurde einstimmiges Vertrauen sowie Dank und Anerkennung für seine bisherige Tätigkeit ausgesprochen. Der Haushaltplan für 1938/39 wurde bekanntgegeben. Die Beiträge werden ab 1. April von der Kreishandwerkerschaft eingezogen und auch die Kasse von dort geführt. Die Anregung einiger Berufskameraden, eine Reiskasse zu gründen, um bald wieder einmal eine größere Informationsfahrt möglich zu machen, fand allgemeine Zustimmung. Nach Erledigung einiger kleinerer Anfragen wurde die Versammlung geschlossen. Lk.

Guben. Die Uhrmacherinnung Guben hielt am 22. Mai 1938 im Restaurant Engelmanns-Berg in Guben eine trotz des schlechten Wetters gut besuchte Innungsversammlung ab. Der Obermeister Teßmann begrüßte den stellvertretenden Kreishandwerksmeister Sitzlack und den Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Dr. Oberhoff. Er wies auf die Bestimmungen über die Goldankaufsgenehmigung hin und gab einen Bericht über den Reichshandwerkertag in Frankfurt a. M., den er in seiner Eigenschaft als Kreishandwerksmeister besucht hatte. Mit großem Interesse nahmen die Innungsmitglieder die Mitteilungen über die Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront und die geplante Altersversorgung des Handwerks entgegen.

Zur Förderung einer örtlichen Gemeinschaftswerbung der Innungsberufskameraden regte der Innungsmeister die Anlegung einer Reklamekasse, besonders für die Weihnachtszeit usw., an. Nach einer Aussprache über das in letzter Zeit häufig bemerkte Hausieren mit Kaminuhren wurde die Einstellung von Lehrlingen zu Ostern 1939 besprochen und zugleich die letzten Prüfungsarbeiten der Lehrlinge ausgestellt. Die Fliegende Schule des Uhrmacherhandwerks wird voraussichtlich im nächsten Frühjahr nach Guben kommen. Der Obermeister wies in diesem Zusammenhange auch auf die Werkstatt des Reichsinnungsverbandes hin, an die besonders schwierige Stücke eingesandt werden können.